

# Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH

---

Netznutzungsentgelte Strom 2026



## Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2026

gültig ab: 01.01.2026

### Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
<b>Entnahme aus:</b>				
Mittelspannungsnetz (MS)*	<b>13,40</b>	<b>3,41</b>	<b>84,39</b>	<b>0,57</b>
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	<b>20,15</b>	<b>4,53</b>	<b>106,33</b>	<b>1,09</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>27,54</b>	<b>5,28</b>	<b>113,14</b>	<b>1,85</b>

### Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€/ (kW / a)	€/ (kW / a)	€/ (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	<b>33,58</b>	<b>40,30</b>	<b>47,01</b>
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	<b>50,45</b>	<b>60,54</b>	<b>70,63</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>68,80</b>	<b>82,56</b>	<b>96,32</b>

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitraum und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

### Zeitlich hohe Leistungsaufnahme <sup>1)</sup> - Monatsleistungspreissystem <sup>2)</sup>

Entnahme aus:	Monats- leistungspreis €/ (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	<b>14,07</b>	<b>0,57</b>
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	<b>17,72</b>	<b>1,09</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>18,86</b>	<b>1,85</b>

<sup>1)</sup>Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag (1,50 %) erhöht.

### Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	<b>24,00</b>	<b>6,73</b>

### Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG mit registrierender Leistungsmessung

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

	Pauschale Entgelt- reduzierung €/ a
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	<b>-117,70</b>

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	<b>20,15</b>	<b>4,53</b>	<b>106,33</b>	<b>1,09</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>27,54</b>	<b>5,28</b>	<b>113,14</b>	<b>1,85</b>

\*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

# Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH

## Netznutzungsentgelte Strom 2026

gültig ab: 01.01.2026

### Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG ohne registrierende Leistungsmessung

#### Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023

	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Speicherheizungen*	0,00	1,76
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen)*	0,00	3,32
Ladepunkt für Elektromobile*	0,00	1,76

\*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach der für die jeweilige Verbrauchseinrichtung geltenden Fassung von §14a EnWG (alte Fassung) anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung bzw. zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG (alte Fassungen) gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladepunkte für Elektromobile sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

#### Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und freiwilliger Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage

	Pauschale Entgelt- reduzierung €/ a	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	-117,70	24,00	6,73
Kein Grundpreis und reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen auf 40% (Modul 2)**	0,00	0,00	2,69
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Niedriglasttarif			1,35
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Hochlasttarif	-117,70	24,00	9,61
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Standardlasttarif			6,73

Zeifenster zum Modul 3	Standardlasttarif	Hochlasttarif	Niedriglasttarif
1. Quartal (01.01. - 31.03.)	00:00 - 02:00 Uhr	19:00 - 21:00 Uhr	02:00 - 06:00 Uhr
	06:00 - 19:00 Uhr		
	21:00 - 00:00 Uhr		
2. Quartal (01.04. - 30.06.)	00:00 - 02:00 Uhr	19:00 - 21:00 Uhr	02:00 - 06:00 Uhr
	06:00 - 19:00 Uhr		
	21:00 - 00:00 Uhr		
3. Quartal (01.07. - 30.09.)	00:00 - 02:00 Uhr	19:00 - 21:00 Uhr	02:00 - 06:00 Uhr
	06:00 - 19:00 Uhr		
	21:00 - 00:00 Uhr		
4. Quartal (01.10. - 31.12.)	00:00 - 02:00 Uhr	19:00 - 21:00 Uhr	02:00 - 06:00 Uhr
	06:00 - 19:00 Uhr		
	21:00 - 00:00 Uhr		

\*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

\*\*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählpunkt sowie eigene Marktlokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.

\*\*\*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.

Die Zeiten sind als Uhrzeit zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel). Beispiel: von 16:00 bis 18:00 Uhr bedeutet 16:00:00 bis 17:59:59.

# Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH

## Netznutzungsentgelte Strom 2026

gültig ab: 01.01.2026

### Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

#### Zählpunkte mit Leistungsmessung

Monatliche Bereitstellung der Messdaten

MSB  
€/ a

Mittelspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz

**251,18**

Niederspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz

**251,18**

#### Zählpunkte ohne Leistungsmessung\*

MSB  
€/ a

Eintarifzähler

**8,08**

Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)

**13,79**

Intelligenter Zähler (z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind

**44,28**

\*Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

### Zusatzgeräte und Sonstige Leistungen

MSB  
€/ a

MSB  
€/ Vorgang

Schaltgerät

**15,00**

Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)

**60,00**

Wandlersatz Mittelspannung

**163,26**

Wandlersatz Niederspannung

**18,00**

### Sonstige Entgelte

#### Sonderleistungen

€/ Vorgang

Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit

**63,50**

Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit

**63,50**

Erfolgreiche Unterbrechung

**47,70**

Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit

**91,00**

Verzugskosten pauschal

**5,00**

### Konzessionsabgabe

Einwohnerzahl

< 25.000  
Cent / kWh

< 100.000  
Cent / kWh

Tarifikunden

**1,32**

**1,59**

Schwachlastregelung

**0,61**

**0,61**

Sondervertragskunden

**0,11**

**0,11**

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

<sup>1)</sup> Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

<sup>2)</sup> Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Grundlage für die Abrechnung der Netzentgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch Umrechnung der vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise in die tagesscharfen Preise für das elektronische Preisblatt Rundungsdifferenzen entstehen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß Energiefinanzierungsgesetz. Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**